

Bezirk der Steuerbehörde in
Nr. des Inventars.

Anlage I

(zu §. 5 der Brautwein-Reinigungsordnung)

Nr. _____ der Anlage.

Anmeldung
der
Räume und Geräte,

die zur Brautwein-Reinigungsanstalt des _____ in _____ Straße Nr. _____ gehören.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Besitzer einer Betriebsanstalt, der für diese die Vergünstigung, unversicherten inländischen Brautwein reinigen zu dürfen, beanprucht, hat zusammen mit dem an das Hauptamt des Bezirks zu richtenden Antrage hierauf die vorliegende Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll eine Betriebsanstalt, für die die bezeichnete Vergünstigung beanprucht wird, neu errichtet, oder eine diese Vergünstigung bereits besitzende Anstalt verlegt werden, so braucht die Anmeldung nicht schon mit dem vorbeschriebenen Antrage, sondern spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebsöffnung vorgelegt zu werden.
Eine gleiche Anmeldung in doppelter Ausfertigung ist der Steuerbehörde des Bezirks dann zu übergeben, wenn die vorhandene Anmeldung unkenntlich geworden ist, oder der Oberkontrolleur aus sonstigen Gründen die Neueinreichung verlangt.
2. In die Anmeldung sind aufzunehmen:
 - a) auf Seite 1 und 2 alle zur Reinigungsanstalt gehörigen und damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume,
 - b) auf Seite 3 u. 4 alle zur Reinigungsanstalt gehörigen, zur künftigen Benutzung bestimmten Geräte, in denen der zur Anstalt abgefertigte Brautwein vor, während und nach der Reinigung aufbewahrt werden soll.
3. Jeder Raum und jedes anmeldungspflichtige Gerät ist einzeln zu verzeichnen.
4. Der Anstaltsbesitzer hat auf Seite 5 u. 6 die Spalten 1 bis 5 auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namensunterschrift zu vollziehen. Bei den Füllern ist in Spalte 3 sowohl anzugeben, wieviel Fülligkeit sie aufnehmen vermögen für den Fall, daß sie mit Kohlen gefüllt sind, als auch wieviel, wenn sie keine Kohlen enthalten.
5. Die zurückhaltende, amtlich beschränigte Ausfertigung der Anmeldung hat der Anstaltsbesitzer dem nach näherer Anweisung des Oberkontrolleurs anzugehenden Belegahnte einzubringen. Dieses Belegahnte ist in der Anstalt oder, wenn diese keinen geeigneten Aufbewahrungsort bietet, in einem anderen passenden Raume nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolleurs in einem Behältnisse, an einem hellen Orte sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
6. Später eintretende Veränderungen in Betreff der Räume oder der anmeldungspflichtigen Geräte (s. Nr. 2 unter b) sind mittelst einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige unter Benutzung des dazu bestimmten, von der Behörde zu beziehenden Formulars bei ihr anzumelden.

Ausgabe der Räume und ihrer Lage.